

RS Vwgh 1998/9/1 98/05/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

Rechtssatz

§ 13 Abs 3 AVG bezieht sich ausschließlich auf schriftliche Anbringen und kommt somit im Falle der Vertretung bei der Verhandlung zur Erhebung eines mündlichen Vorbringens nicht in Betracht. Daran ändert daher auch die in § 10 Abs 2 letzter Satz AVG enthaltene Wortfolge "unter sinngemäßer Anwendung" nichts.

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Verbesserungsauftrag Ausschluß

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050076.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at